

**Stellplatzsatzung
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 12.01.2022**

Stellplatzsatzung

der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.01.2022

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 48 Abs. 1+2, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück. Regelungen in Bauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Die auf § 48 Abs. 2 BauO NRW Satz 1 beruhende Rechtsverordnung sowie §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem

voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Werte heranzuziehen.

- (3) Steht die Gesamtzahl der ermittelten notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein offensichtliches Missverhältnis ist seitens des Antragsstellers bzw. Entwurfsverfasser nachvollziehbar zu belegen. Dies kann beispielsweise durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten geschehen.
- (4) Werden in einem Wohngebäude vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellte Gebäude
1. In Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. Durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (5) Alternativ zur Berechnung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß Abs. 1 bis 4 kann eine Einzelfallberechnung vom Antragsteller vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Steht die Gesamtanzahl der errechneten notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Das offensichtliche Missverhältnis ist im Zuge einer Einzelfallberechnung nachzuweisen.
- (6) Im Zuge der Einzelfallberechnung kann die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze reduziert werden, wenn der Antragsteller ein vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept verfolgt, das einen abweichenden Bedarf von Stellplätzen begründet und das Vorhaben gemäß der Einzelfallberechnung einen Bedarf von 8 oder mehr notwendigen Stellplätzen auslöst. Die Begründung ist in Form eines Gutachtens gemäß Anlage 3 dieser Satzung durch den Antragsteller nachzuweisen. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze, oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als zumutbare Entfernung kann für Pkw-Stellplätze ein Fußweg von ca. 300 bis 400 m und für Fahrradabstellplätze ein Fußweg von ca. 50 bis 150 m angesetzt werden. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (3) Zur Antragsstellung muss ein notwendiger Stellplatz den Anforderungen der Sonderbauverordnung in der aktuell geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mind. 20% der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.
- (6) Ein notwendiger Fahrradabstellplatz muss
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrs- und Rangierflächen haben.

§ 5 Zufahrten

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auf die Anwendung des als Anlage 3 beigefügten Merkblattes wird verwiesen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018, handelt, wer entgegen den Maßgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne des § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.
- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

- (3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Anlage 1: Werte der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen

Anlage 2: Merkblatt über die Planung von Grundstückszufahrten

Anlage 3: Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze durch ein Mobilitätskonzept im Zuge der Einzelfallberechnung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Rheda-Wiedenbrück, den 12.01.2022

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg